BLEY & DÖRFLINGER

STEUERBERATER

Wilhelmstraße 162 / Gebäude 5 72805 Lichtenstein Tel. 0 71 29 / 92 69-0 Fax 0 71 29 / 92 69-30 www.bley-doerflinger.de

Mandanten-Rundschreiben 1/2014

Steuertermine im Januar 2014

Fälligkeit 10.01.

Ende Zahlungsschonfrist 13.01.

Lohnsteuer:

mtl., 1/4-jährl.,

Jahresmeldung Vorjahr

Umsatzsteuer:

mtl., 1/4-jährl.

Zahlung mit/per Überweisung Scheck

Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist Eingang drei Tage vor Fälligkeit

Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

27.01. Zusammenfassende Meldung

W. Quartal 2013 / Dezember 2013

Sozialversicherungsbeiträge:

27.01. Übermittlung Beitragsnachweise

29.01. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2014

zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2013

Aligemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2014

a) Zum 1.1.2014 sind folgende neue Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung geplant. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und	201	2013 2014			
Einkommensgrenzen		alte	neue	alte	neue
	Bundest	änder	Bundesländer		
Bedragsbernessungsgrenza	jährlich	47.250,00	47.250,00	48.600,00	48,600,00
Kranken-und	monatisch	3.937,50	3.937,50	4.050,00	4.050,00
Pflegeversicherung	tägäch	131,25	131,25	135,00	135,00
Beäragsbernessungsgrenze	jáhrách	69.600,00	58.800,00	71.400,00	60,000,00
Renten-und	monatisch	5.800,00	4.900,00	5.950,00	5.000,00
Arbeitslosenversicherung	täglich	193,33	163,33	198,33	166,67
Versicherungspflichtgrenze	jährlich	52,200,00	52.200,00	53.550,00	53.550,00
für Angestellte und Arbeiter		1 1			
Krankenversicherung		1			
am 31.12.02 privat versichert		47.250,00	47.250,00	48.600,00	48,600,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allel	in:				
für best. Beschäftigte bis md. Er	ntgelt				
 freiw.soziales oder ökolog.Ja Bundesfreiwilligendienst 	hr.	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzi
- für AZUBIS		325,00	325,00	325,00	325,00
bis Entgeltgrenze für geringfügi	ge				
Beschäftigungen mtl. für: Krankenversicherung 13 Rentenversicherung 15 pauschale Lohnsteuer 2	5%	450,00	450,00	450,00	450,00
Bezugsgröße	monathch	2.695,00	2.275,00	2.765,00	2.345,00
Krankenversicherung		2.695,00	2.695,00	2.765,00	2.765,00

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 (noch nicht veröffentlicht)

b) In der Krankenversicherung ist zu beachten, dass die jährliche Versicherungspflichtgrenze auf 53.550 € (bisher 52.200 €), die monatliche Beitragsbemessungsgrenze auf 4.050,00 € (bisher 3.937,50 €) erhöht wurde.

Der bundeseinheitliche Beitragssatz bleibt unverändert auf 15,5% (bisher 15,5%), davon trägt der Arbeitgeber 7,3% und der Arbeitnehmer 8,2%.

c) Die Beitragssätze in den übrigen Sozialversicherungszweigen sind ab 2014 wie folgt geplant:

- Rentenversicherung

18,90% (bisher 18,90%)

- Arbeitslosenversicherung 3,00% (bisher 3,00%)
- Pflegeversicherung
- 2,05% (bisher 2,05%).

Der Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzogen haben, erhöht sich um 0,25% auf 1,275% (in Sachsen auf 1,775%).

Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen mindestens 23-jährigen kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben.

Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildlenstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Anmerkung:

Nach letzten Informationen soll die Festlegung des Beitragssatzes 2014 zur Rentenversicherung erst im Januar 2014 rückwirkend auf den 1.1.2014 erfolgen.

Sonstige Beitragssätze

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung) vermindert sich für 2013 deutlich auf 1,7 Promille (2012: 3,0 Promille).

Ein Vorschuss für 2014 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2014 getroffen.

PSVaG Pressemitteilung vom 07.11.2013

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe erhöht sich ab 2014 stark auf 5,2 % (2013: 4,1%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014 v. 19.9.2013 (BGBI 2013 Teil I S. 3618)

Geänderte Pauschbeträge für Auslandsreisen ab 2014

Auf die Änderungen des Reisekostenrechts ab 2014 wurde bereits hingewiesen (vgl. 11/2013).

Das Bundeministerium für Finanzen hat ergänzend geänderte Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1.1.2014 bekannt gemacht (vgt. Beilage).

BMF-Schreiben vom 11.11.2013 -IV C 5 - S 2353/08/10006 (DB 2013 S. 2652)

Einkommensteuer - Körperschaftsteuer

Spenden

(neue) Muster für Zuwendungsbestätigungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem aktuellen Schreiben achtzehn verschiedene aktualisierte verbindliche (!) Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht, die ab 1.1.2014 zu verwenden sind.

Die neuen Muster stehen als ausfüllbare Formulare zur Verfügung unter https://www.formulare-bfinv.de.

Praktisch relevant sind insbesondere die Muster für Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen (z.B. Sportvereine) in Anlage 3 (Geldzuwendung) und Anlage 4 (Sachzuwendung) bzw. bei Sammelbestätigungen in Anlage 14.

BMF-Schreiben vom 7.11.2013 - IV C 4 - S 2223/07/0018 (BStBI 2013 I S. 1333)

Einkommensteuerliche Behandlung des Nießbrauchs bei den Einkünften aus Vermietung

Die Finanzverwaltung hat den "Nießbrauchserlass" überarbeitet. Nachstehend wird nur auf zwei praxisrelevante Punkte hingewiesen.

1. Größerer Erhaltungsaufwand – Verteilung nach 82b EStDV Endet der Nießbrauch durch den Tod des Nießbrauchsberechtigten, ist ein steuerlich noch nicht berücksichtigter (Rest-) Erhaltungsaufwand beim Nießbraucher selbst bei der Veranlagung im Todesjahr anzusetzen.

Eine spätere Verteilung durch den Rechtsnachfolger (Erben) ist ausgeschlossen.

2. Entgeltlich bestellter Nießbrauch

Einmalzahlungen des Nießbrauchers sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Zahlung bei ihm als Werbungskosten und beim Eigentümer als Einnahmen im Rahmen der Vermietungseinkünfte zu erfassen. Dies gilt nur für Vorausleistungen, die für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren geleistet werden.

Vorausleistungen auf ein mehr als 5 Jahre geltendes Nießbrauchsrecht müssen beim Nießbraucher gleichmäßig auf den Zeitraum verteilt werden, für den sie geleistet sind. Dem Eigentümer steht diese Verteilung ebenfalls offen (kann-Regelung).

Analoges gilt bei lebenslänglichem Nießbrauch, wenn die Lebenserwartung It. Sterbetafel noch mehr als 5 Jahre beträgt. BMF-Schreiben vom 30.9.2013 - IV C 1 - S 2253/07/10004 (BStBI 2013 IS. 1184)

Umsatzsteuer

Ausstellung von Rechnungen nach §§ 14, 14a UStG

Die Finanzverwaltung hat in einem umfangreichen BMF-Schreiben zu den gesetzlichen Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen im Rahmen des "Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes" Stellung genommen.

1. Gutschrift

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurden die Pflichtangaben in Rechnungen erweitert. Bei Rechnungsausstellung durch den Leistungsempfänger (in der Praxis z.B. bei Provisionsabrechnungen üblich) muss jetzt die Rechnung zwingend die Angabe "Gutschrift" enthalten.

Da umgangssprachlich auch Stornierungen/Korrekturen von Rechnungen als Gutschriften bezeichnet werden, hat dies zu einer erheblichen Verunsicherung geführt.

Hierzu hat das BMF entwarnend in einem Schreiben wie folgt wörtlich Stellung genommen:

"Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift (sog.

kaufmännische Gutschrift) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff "Gutschrift" verwendet, obwohl keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vorliegt, ist dies weiterhin umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Die Bezeichnung als "Gutschrift" führt allein nicht zur Anwendung des 14c UStG."

Mit anderen Worten zur "Klarstellung": Eine Gutschrift, die umsatzsteuerrechtlich keine Gutschrift ist, gilt umsatzsteuerrechtlich als Rechnungskorrektur.

Es wird in einem solchen Fall also nicht von einer zusätzlichen Steuerschuld des Gutschriftsempfängers ausgegangen.

2. Zeitpunkt der Rechnungsausstellung

Zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung nachfolgende grundsätzliche Ausführungen:

- 2.1. Rechnungsausstellung innerhalb von 6 Monaten (nach Ausführung der Leistung)
 - Diese Vorgabe gilt für Bauleistungen (Werklieferungen) und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück.
 - > Diese Frist gilt grundsätzlich auch bei anderen Leistungen, wenn diese zwischen Unternehmern ausgeführt werden.

Hinweis

Verstöße (vorsätzlich oder leichtfertig) sind nach § 26a UStG als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt (bis zu 5.000 € Bußgeld).

- Rechnungsausstellung bis spätestens zum 15. des Folgemonats (bis zum 15. Tag des Monats, der dem Monat der Umsatzausführung folgt)
 - > Vorstehende Frist gilt für innergemeinschaftliche Lieferungen.
 - Die Frist gilt auch bei sonstigen Leistungen zwischen Unternehmern, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgeführt werden.

Im Übrigen wird in diesem ausführlichen Schreiben zur Ausstellung von Rechnungen (§ 14 UStG) und zu zusätzlichen Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen (§ 14a UStG) Stellung genommen.

BMF-Schreiben vom 25.10.2013 - IVD 2 - S 7280/12/10002 (DStR 2013 S. 2341)

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen Gelangensbestätigung

Zu den Beleg- und Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen (vgl. 7/2013) hat die Finanzverwaltung jetzt ergänzend ein umfangreiches Schreiben mit Musterbestätigungen erlassen.

Die Anwendungsfrist wurde verlängert. Für bis zum 31.12.2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung in der bisherigen Form geführt wird.

BMF-Schreiben vom 16.9.2013 - IV D 3 - S 7141/13/10001 (UR 2013 S. 796)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Zweitwohnung / Ferienwohnung kein begünstigtes Familienheim

Die Zuwendung eines Familienheimes unter Ehegatten ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG steuerfrei.

Als Familienheim gitt dabei ein bebautes Grundstück, soweit darin eine Wohnung gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies eingeschränkt nur, wenn sich in der Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet. Diese Auffassung wurde jetzt vom Bundesfinanzhof bestätigt.

"Ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, in dem sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, ist kein steuerbegünstigtes Familienwohnheim i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4a Satz 1 ErbStG. Nicht begünstigt sind deshalb Zweit- und Ferienwohnungen."

BFH-Urteil vom 18.7.2013 - II R 35/11 (DStR 2013 S. 2389)

Reisekosten

Stand: 1, Januar 2014

Vorbemerkung

Das steuerliche Reisekostenrecht hat sich ab dem 1. Januar 2014 grundlegend geändert.

1. Allgemeines

Reisekosten sind alle Kosten, die durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit entstehen.

Die berufliche Veranlassung der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und der Reiseweg sind aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen, z.B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige bei seiner individuellen beruffichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Ein Arbeitnehmer hat pro Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen dauerhaft zugeordnet ist.

Als erste Tätigkeitsstätte kommen damit in Abhängigkeit von vorstehender Zuordnung in Betracht: die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers oder die ortsfeste Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder die betriebliche Einrichtung eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. eines Kunden).

Dauerhafte Zuordnung beinhaltet unbefristete Tätigkeit oder Tätigkeit auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten an einer solchen Tätigkeitsstätte.

Ersatzweise gilt als erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung,

 an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll

oder

 an der der Arbeitnehmer je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte jene, die der Wohnung örtlich am nächsten liegt.

Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers und kann daher auch nie erste Tätigkeitsstätte sein.

Reisekosten sind

- > Fahrtkosten
- > Verpflegungsmehraufwendungen
- > Übernachtungskosten
- > Reisenebenkosten

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis einschl. etwaiger Zuschläge anzusetzen.

2.1. Fahrzeugkostenvergütungen an Arbeitnehmer

Benutzt der Arbeitnehmer sein Fahrzeug, ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten (z.B. Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kosten der Garage, Kfz-Steuer, Versicherungsbeiträge, Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen, Absetzung für Abnutzung oder Leasing-Raten) dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Den Absetzungen für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde zu legen. Bei einer hohen Fahrteistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist die Restnutzungsdauer zu schätzen.

Der Arbeitnehmer kann auf Grund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten können die Fahrtkosten mit pauschalen Kilometersätzen (höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz) angesetzt werden:

Fahrzeug	Kilometersatz je Fahrkilometer	
Kraftwagen	0,30 €	
andere, motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €	

Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten (z.B. nicht vorhersehbare und nicht auf Verschleiß beruhende Reparaturen) angesetzt werden, wenn diese durch Fahrten entstanden sind, für die Kilometersätze anzusetzen sind.

Erstattet der Arbeitgeber diese pauschalen Kilometersätze, hat er aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

2.2. Pauschales Km-Geld für Unternehmer bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Benutzt der Unternehmer für Geschäftsreisen ein privates Beförderungsmittel und werden die Kosten pro Kilometer nicht einzeln nachgewiesen (jährliche Gesamtkosten im Verhältnis zur jährlichen Fahrleistung) können die pauschalen Kilometersätze der obigen Tabelle angesetzt werden

Die pauschalen Kilometersätze sind nicht anzuwenden, soweit sie im Einzelfall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40.000 km die pauschalen Kilometersätze die tatsächlichen Kilometerkosten offensichtlich übersteigen.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

3.1. Vorbemerkung

Verpflegungsmehraufwendungen sind mit den Pauschbeträgen anzusetzen. Ein Einzelnachweis berechtigt nicht zum Abzug höherer Beträge. Bei Arbeitnehmern sind Mahlzeiten, die zur üblichen (!) Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, als Sachbezug (geldwerter Vorteil) mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn anzusetzen, wenn der Wert der Mahlzeit 60 € (incl. USt.) nicht übersteigt.

Diese Vorschrift beschränkt sich jedoch wegen nachstehender Ausführungen auf Auswärtstätigkeiten ohne Ansatz von Verpflegungspauschalen (kalendertägliche Abwesenheit bis zu 8 Stunden).

Werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, sind die kalendertäglichen Verpflegungspauschalen zu kürzen

	_	
- für ein Frühstück um	20%	des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 4,80 €
- für ein Mittagessen um	40%	des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 9,60 €
- für ein Abendessen um	40%	des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 9,60 €

Bei der Kürzung sich ergebende negative Beträge bleiben ohne steuerliche Konsequenzen.

Alternativ können, ausgehend vom tatsächlichen Aufwand, zuerst die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG und danach der Sachbezugsfreibetrag in Höhe von 44 €/mtl. (§ 8 Abs. 2 EStG) für die lohnsteuerliche Behandlung berücksichtigt werden.

Mahlzeiten, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer abgegeben werden, gehören nicht zum Arbeitslohn.

3.2. Dreimonatsfrist

Der Abzug der Verpftegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausübt. Unterbrechungen führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat. Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich.

3.3. Inland

Bei inländischen Auswärtstätigkeiten sind die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag anzusetzen, an denen der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Ist der Steuerpflichtige an einem Tag mehrfach auswärts tätig, sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Voraussetzungen Pausch	betrag
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit	
von 24 Stunden	24 €
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit	
von mehr als 8 Stunden*)	12€
bei Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils	12 €

^{*)} ebenso bei zweitägiger Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung

3.4. Ausland

Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten nach Staaten unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekosten bekannt gemacht werden (vgl. Tabelle).

3.5. Arbeitnehmer

Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen können nur im vorstehenden Umfang steuerfrei erstattet werden. Darüber hinaus können Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen pauschal mit 25% besteuert werden, soweit diese betragsmäßig 100% der (steuer-

freien) pauschalen Verpflegungsmehraufwendungen nicht übersteigen. Diese pauschal versteuerten "Mehrleistungen" gehören nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

4. Übernachtungskosten

4.1. Grundsatz

Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie können ausnahmsweise geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

-für Frühstück um

20 %.

-für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Im Inland ist damit der Gesamtpreis zu kürzen

-für Frühstück um

4,80 € (20%/24 €)

-für Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 € (40%/24 €).

4.2. Arbeitnehmer

Für jede Übernachtung im Inland darf der Arbeitgeber einen Pauschbetrag von 20 € steuerfrei erstatten.

Bei Übernachtungen im Ausland dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit Pauschbeträgen (Übernachtungsgelder) steuerfrei erstattet werden. Die Pauschbeträge werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht. Sie richten sich nach dem Ort, der auch für die Verpflegungsmehraufwendungen maßgebend ist (vol. Tabelle).

Die Pauschbeträge dürfen nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder auf Grund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird sowie bei Übernachtung in einem Fahrzeug. Bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine dürfen die Pauschbeträge nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist.

Bei einer **Gestellung des Frühstücks** mit Arbeitgeberveranlassung kann das Frühstück für lohnsteuerliche Zwecke mit dem Sachbezugswert (2014: 1,63 €) angesetzt werden.

Eine Veranlassung durch den Arbeitgeber ist gegeben, wenn

- die Auswärtstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers unternommen wird und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienstoder arbeitsrechtlich ersetzt werden.
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienstoder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Buchung vornimmt und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Eine Buchung durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienstoder arbeitsvertragliche Regelungen dies vorsehen.

Anmerkung:

Wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei ersetzt, kann der Arbeitnehmer nur nachgewiesene, tatsächliche Übernachtungskosten, also nicht die Pauschalen, als Werbungskosten ansetzen.

Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden, z.B. für

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder mit Geschäftspartnern,
- Straßenbenutzung und Parkplatz sowie für Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland Anderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2013 – 8StBI 2013 I S. 60 – in Fettdruck)

Land Corre	ahhatus				Pauschhoträge für M	amflagungemehr	Daugabbatas
	lungen bei	für Verpflegungsmehr- einer Abwesenheitsdauer endertag von	Pauschbetrag für Übernach- tungskosten	Land	Pauschbeträge für V aufwendungen bei einer je Kalende.	r Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag für Übernach- tungskosten
r	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung			24 Std. je f	nehr als 8 Std. bzw. Er An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	€	€	€		€	€	€
Afghanistan	30	20	95	Guinea	38	25	110
Ägypten	40	27	113	Guinea-Bissau	30	20	60
Äthiopien	30	20	175	Guyana	41	28	81
Äquatorialgulnea Albanien	50 23	33 16	226 110	 Haiti	50	33	111
Algerien Algerien	23 39	26	190	Honduras	35	24	115
Andorra	32	21	82	l			
Angola	77	52	265	Indien	00	00	105
Antigua und Barbuda	53	36	117	- Chennai - Kalkutta	30 33	20 22	135 120
Argentinien	36	24	125	- Mumbai	35	24	150
Amenien	24	16	90	- Neu Delhi	35	24	130
Aserbaidschan	40	27	120	- im Übrigen	30	20	120
Australien - Canberra	58	39	158	Indonesien	39	26	110
- Sydney	59	40	186	Iran	28	19	84
- im Übrigen	56	37	133	Irland	42	28	90
· = · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			l ·	Island	53 59	36 40	105 175
Bahrain	36	24	70	Israel Italien	១ង	40	'/3
Bangladesch	30 50	20	75 1 79	- Mailand	39	26	156
Barbados Bataian	58 41	39 28	135	- Rom	52	35	160
Belgten Benin	41	28	90	- im Übrigen	34	23	126
Bolivien	24	16	70	4	C4	90	135
Bosnien-Herzegowina	24	16	70	Jamalka Japan	54	36	135
Botsuana	33	22	105	- Tokio	53	36	153
Brasilien				- im Übrigen	51	34	156
- Brasilia	53	36	160	Jemen	24	16	95
- Rio de Janeiro	47 53	32 36	145 120	Jordanien	36	24	85
- Sao Paulo - im Übrigen	53 54	36	110		36	24	85
- iin obligeli Brunei	36	24	85	Kambodscha Kamerun	40	27	1 130
Bulgarien	22	15	72	Kanada	70	۵,	""
Burkina Faso	36	24	100	- Ottawa	36	24	105
Burundi	47	32	98	- Toronto	41	28	135
A. II	40	07	100	- Vancouver	36	24	125
Chile China	40	27	130	- im Übrigen	36	24	100
- Chengdu	32	21	85 .	Kap Verde	30	20	55
- Hongkong	62	41	170	Kasachstan Katar	39 - 56	26 37	109 170
- Peking	39	26	115	Кепіа	35	24	135
- Shanghai	42	28	140	Kirgisistan	18	12	70
- im Übrigen	33	22	80	Kolumbien	41	28	126
Costa Rica	36	24	69	Kongo, Republ	ik 57	38	113
Côte d'Ivoire	54	. 36	145	Kongo, Demokr	: Republik 60	40	155
Dänemark	60	40	150		Volksrepublik 30	20	186
Dominica	40	27	94	Korea, Republi		44	180 65
Dominikanische Republ	lik 30	20	100	Kosovo Kroatien	26 29	17 20	57
Dschibuti	48	. 32	160	Kuba	50 ·	33	85
Coundar	39	26	55	Kuwait	42	28	130
Ecuador El Salvador	46	26 31	75				
Eritrea	30	20	58	Laos	33	22	67
Estland	27	18	85	Lesotho	24 18	16 12	70 80
				Lettland Libanon	18	12 29 ·	120
Fidschi	32	21	57 136	Libyen	45	30	100
Finnland Frankreich	39	26	130	Liechtenstein	47	32	82
- Lyon	53	36	83	Litauen	-27	18	100
- Marseille	55 51	34	86	Luxemburg	47	32	102
- Paris')	58	39	135	Madagastes	20	25	83
- Straßburg	48	32	89	Madagaskar Malawi	38 39	25 26	110
- im Übrigen	44	29	81	Malaysia	36	24	100
Gobus	60	40	135	Malediven	38	25	93
Gabun Gambia	18	40 12	70	Mali	40	27	125
Gambia Georgien	. 30	20	80	Malta	30	20	90
Ghana	46	31	174	Marokko	42	28	105
Grenada	51	34	121	Marshall Inselr		42	70
Griechenland	•			Mauretanien	48	32 32	89 140
- Athen	57	38	125	Mauritius	48	32	140
- im Übrigen	42	28	132	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \			
Guatemala	28	19	96	Paris einschl, der	Departements 92 (Hauts-de-Sei	ne), 93 (Seine-Saint-Denis) u	nd 94 (Val-de-Mam

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland (Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2013 – BSISI 2013 I S. 60 – in Fettdruck)

	wendungen bei	für Verpflegungsmehr- einer Abwesenheitsdauer endertag von	Pauschbetrag für Übernach- tungskosten		and Pauschbeträge für Verpflegungsmehr- aufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer ' je Kalendertag von		
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung		m	indestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	. €	€	€		€	€	€
Mazedonien	24	16	95	Spanlen			
Mexiko	36	24	110	- Barcelona	32	21	118
Mikronesien	56	37	74	- Kanarische Inseln	32	21	98
Moldau, Republik	18	12	100	- Madrid	41	28	113
Monaco	41	28	52	- Palma de Mallorca	32	21	110
Mongolei	29	20	84	- im Obrigen	29	20	88 -
Montenegro	29	20	95	Sri Lanka	40	27	118
Mosambik	42	28	147	St. Kitts und Nevis	45	30	99
Myanmar	46	31	45	St Lucia	54	36	129
				St. Vincent u. die Grenadinen	52	35	121
Vamibia	29	20	85	Sudan	32	21	120
Nepal	32	21	72	Südafrika			
Neuseeland	47	32	98	- Kapstadt	38	25	94
Nicaragua	30	20	100	- im Übrigen	36	24	72
Niederlande	60	40	115	Südsudan	46	31	134
Niger	36	24	70	Suriname	30	20	75
Nigeria	60	40	220	Syrien	38	25	140
Norwegen	64	43	182		_		
		_	_	Tadschikistan	26	17	67
Österreich	29	20	92	Taiwan	39	26	110
Oman	48	32	120	Tansanla	40	27	141
				Thailand	32	21	120
Pakistan				Tago	33	22	80
- Islamabad	24	16	150	Tonga	32	21	36
im Übrigen	24	16	70	Trinidad und Tobago	54	36	164
Palau	51	34	166	Tschad	47	32	151
Panama	34	23	101	Tschechische Republik	24	16	97
Papua-Neuguinea	36	24	90	Türkei			
Paraguay	36	24	61	- Istanbul	35	24	92
Peru	38	25	140	- izmir	42	28	80
Philippinen	30	20	107	- im Übrigen	40	27	78
Polen				Tunesien	33	22	80
- Breslau	33	22	92	Turkmenistan	33	22	108
- Danzig	29	20	77				
- Krakau	28	19	88	Uganda	33	22	130
- Warschau	30	20	105	Ukraine	36	24	85
- Im Obrigen	27	18	50	Ungam	30	20	75
Portugal				Uruguay	36 ·	24	70
Lissabon	36	24	95	Usbekistan	30	20	60
- im Übrigen	33	22	95				
_		_		Vatikanstaat	52	35	160
Ruanda	36	24	135	Venezuela	48	32	207
Rumänien				Vereinigte Arabische Emirate		28	145
Bukarest	26	17	100	Vereinigte Staaten von Amer			
im Übrigen	27	18	80	- Atlanta	57	38	122
lussische Föderatio				- Boston	48	32	206
Moskau (außer Gäste		32	135	- Chicago	48	32	130
nungen der Deut. Bo	•	00	A2	- Houston	57	38	136
Moskau (Gästewohn der Deutschen Botse		22	O20	- Los Angeles	48	32	153
St. Petersburg	36	24	110	- Mlami	57	38	102
im Übrigen	36	24	80	- New York City	48	32	215
mi opriĝeti	30	24	ου	- San Francisco	48	32	110
Sambia	36	24	95	- Washington, D.C.	57	38	205
Samoia Samoa	36 29	24 20		- im Übrigen	48	32	102
samoa Sao Tomė – Principe		28	57 75	Vereinigtes Königreich von			
,				Großbritannien und Nordirlau			
San Marino Saudi-Arabian	41	28	. 77	- London	57	38	160
Saudi-Arabien	40			- im Übrigen	42	28	119
Djidda .	48	32	80	Vietnam	38	25	86
Riad	48	32	95			,	
im Übrigen	47 70	32	80	Weißrussland	27	18	109
Schweden	72	48	165				
Schweiz	20	,	1 7,	Zentralafrikanische Republik		20	52
Genf	62	41	174	Zypem	39	26	90
im Übrigen	48	32	139			•	
Senegal Sarbian	42	28	130				
Serbien	30	20	90	^a Soweit diese Wohnungen gegen i	Intgett anner	nietet werden, können 135 € enne	setzt werrlen
Sierra Leone	39	26	82	and a second and a second section in the second section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is second section in the second section in the second section is second section in the second section in the second section is second section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the second section in the second section is section in the section in the section in the section is section in the section in the section in the section is section in the section in the section in the section is section in the section in the section in the section is section in the section in the section in the section in the section is section in the sectio	= uaen angen	more normal whiteen 199 £ 9086	7010011.
imbabwe	45	30	103	Anmerkungen: Für nicht erfasste Lä			
ingapur	53	36	188	und Außengebiete eines Landes ist Maßgeblich ist das Land des Ortes,			
llowakische Republi		16	130	Ausland und für Rückreisetage aus			
llowenien	30	ا ٠ 20	95 l	keitsortes im Ausland maßgebend.			